

Herrn OR Abteilungsleiter
Mag. Robert-Peter Hofer
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/16/146/BB
DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl
4393

Datum
26.9.2016

Evaluierung der Biozid-Gebührengearung 2013 - 2016

Sehr geehrter Herr Mag. Hofer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Berichtsentwurfes des BMLFUW zur Evaluierung der Biozid-Gebührengearung 2013 - 2016 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Absenkung der Gebühren

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass aus dem Evaluierungsbericht keine Absenkung der Gebühren resultiert. Gerne möchten wir auf einige Punkte im Detail eingehen, die wir z.T. bereits in unserer Stellungnahme zur BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 kritisch gesehen haben.

Der BMLFUW-Bericht stellt fest, dass

„Aufgrund des Aufwands für Antragsteller zur Erwirkung einer Zulassung für Biozidprodukte, zu dem Kosten für Studien, Dossiererstellung, letter of access, Consultant und ECHA- wie Behördenkosten zählen, wird angenommen, dass sich das Angebot an Biozidprodukten auf dem Markt künftig verringern wird.“

Auf diesen Effekt haben wir bereits 2014 eingehend hingewiesen und sind über die Schlussfolgerung des BMLFUW keinesfalls überrascht. Damit bleibt unsere Forderung nach Absenkung der Gebühren unverändert aufrecht und wird durch die Feststellungen des BMLFUW zusätzlich gestützt.

EU-weites Ungleichgewicht zu Lasten Österreichs

Weiters stellt der BMLFUW-Bericht fest, dass

Das Verhältnis von inländischen zu ausländischen Antragstellern liegt etwa bei 1:6. Das bedeutet, dass die Gebühren hauptsächlich von Unternehmen aus dem Ausland geleistet werden.

Bei den österreichischen Herstellern von Biozidprodukten handelt sich vor allem um mittelständische Unternehmen, welche von der massiven Erhöhung der Gebühren aus 2014

extrem zusätzlich belastet wurden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die wirtschaftliche Hürde für eine Genehmigung von Wirkstoffen bzw. Zulassung von Biozidprodukten für viele Hersteller zu groß sein wird und diese ihre diesbezüglichen Geschäftsaktivitäten einstellen müssen.

Wir beobachten, dass die Arbeitslast, die durch Österreich derzeit getragen wird, unverhältnismäßig ist. So wurden laut des „Executive report on product authorisations“ (siehe Anhang) der Europäischen Kommission mit Stand September 2016 rund 6% aller Produktzulassungen durch Österreich (EU-Bevölkerungsanteil knapp 2%) durchgeführt. Damit folgt Österreich mit 309 Zulassungen sofort den großen Mitgliedstaaten wie Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland (mit je zwischen 327 und 408 Zulassungen), was in Diagramm 1 übersichtlich dargestellt wird. Eine weitere Aufblähung des Behördenapparates zum Zwecke des Biozidrechts erachten wir deshalb als nicht nachhaltig, da der Arbeitsaufwand - vergleichbar wie auch für die REACH-Registrierung prognostiziert - in maßgeblich absehbarer Zeit abflachen wird.

In Anbetracht der hohen Anzahl von „ausländischen Antragstellern“ sehen wir es auch kritisch, dass die „Personalaufstockung“ in der Umweltbundesamt GmbH noch nicht abgeschlossen ist. Letztendlich wird damit der österreichische Steuerzahler langfristig finanziell in die Pflicht genommen, diese Gehälter auch nach Abflauen des zwischenzeitlichen Arbeitspeaks im Biozidproduktebereich, der eben durch „ausländische Antragsteller“ verursacht wurde, sicher zu stellen. Vielmehr sollte eine faire EU-weite Umverteilung eingeführt werden bzw. Unterstützungsleistungen von den Mitgliedstaaten, die unterdurchschnittlich aktiv sind, eingefordert werden. So könnten z.B. zwischenzeitliche Personalengpässe durch freie Mitarbeiter anderer Behörden kompensiert und die sehr hohen Gebühren in Österreich gesenkt werden.

**NUMBER OF PRODUCT AUTHORISATIONS BY MEMBER STATE
DATE: 13/09/2016**

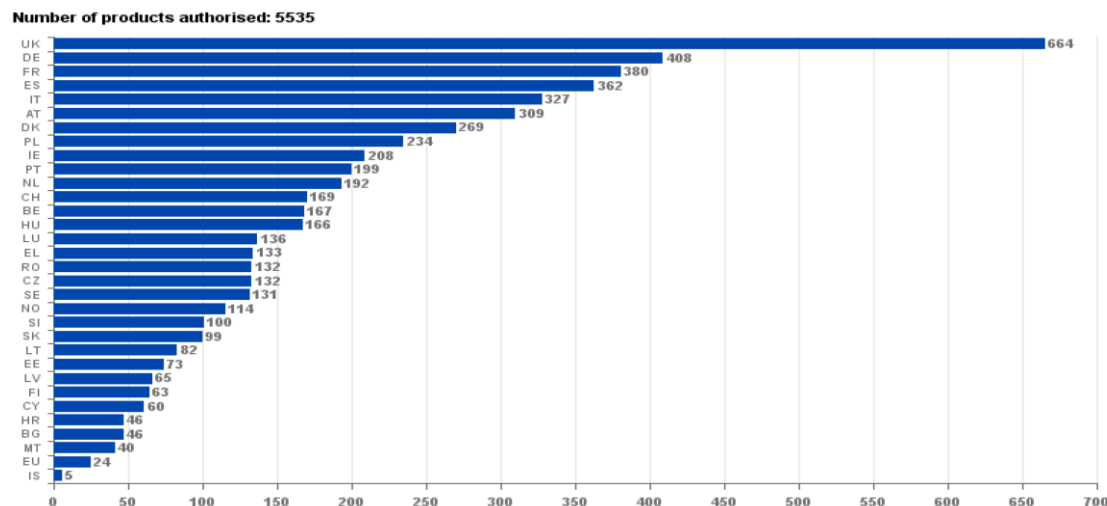


Diagramm 1
(Quelle: Europäische Kommission “Executive report on product authorisations”)

Die maßgeblichen österreichischen Gebühren liegen im EU-weiten Vergleich im Spitzenfeld. In absoluten Werten ist diese Tatsache bereits augenscheinlich, wie man anhand des Beispiels der gegenseitigen Anerkennung in Diagramm 2 aus dem EK-Bericht „Fees payable to Member States Competent Authorities pursuant to Article 80(2) of the Biocidal Product Regulation“ erkennen kann. Ganz besonders kommen die hohen österreichischen Gebühren aber zum Ausdruck, wenn man die Marktgröße mit berücksichtigt. Damit liegt Österreich im vorliegenden Beispiel an Platz 2 nach Schweden.

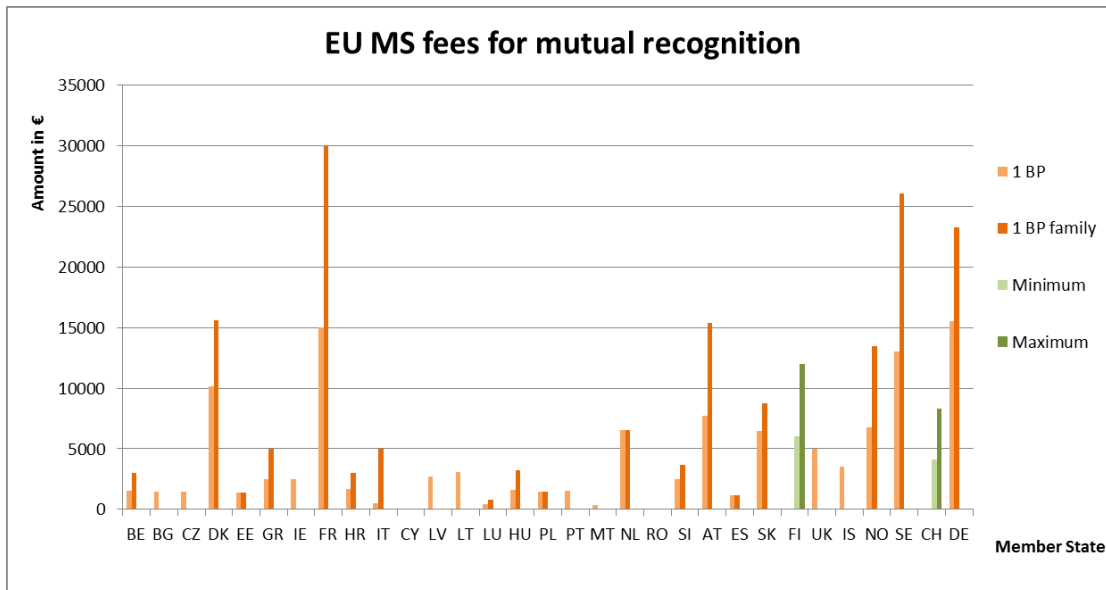


Diagramm 2

Quelle: Europäische Kommission "Fees payable to Members States Competent Authorities pursuant to Article 80(2) of the Biocidal Product Regulation"

Gebühren für gegenseitige Anerkennung

Wie bereits erwähnt, ist die Höhe der österreichischen Gebühren sehr hoch. Ganz besonders im Falle der gegenseitigen Anerkennung erachten wir die Höhe der Gebühren als ungerechtfertigt. Es handelt sich bei diesem Verfahren lediglich um einen Verwaltungsakt, da in Österreich Biozidprodukte in Form der gegenseitigen Anerkennung mittels Bescheid zuzulassen sind. Eine Prüfung bzw. inhaltliche Bewertung findet nicht statt, da diese bereits bei der Erstzulassung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist.

Bedarfsdeckungsprinzip

Eine weitere Feststellung zum BMLFUW-Bericht bezieht sich auf die Passage:

Die folgende Tabelle enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Biozidbehörde im Berichtszeitraum. Bei den Einnahmen sind die Jahresgebühren enthalten. Die Ausgaben umfassen alle externen Kosten der Biozidbehörde, u.a. die Kosten für die Evaluierung von Produkten und Wirkstoffen, Behördenunterstützung, Biozid-Helpdesk und Überwachungsschwerpunkte.

Die Einhebung einer Jahresgebühr lehnen wir weiterhin entschieden ab. Laut Artikel 80 (2) der EU-Verordnung Nr. 528/2012 ist dies eine „kann“-Bestimmung. Zudem steht dieser Jahresgebühr keinerlei Leistung der Zulassungsbehörde gegenüber. Damit wälzt die Behörde finanzielle Lasten für Aufgaben, welche ihr durch EU-Recht übertragen wurden, auf die Unternehmen ab z.B. Personalkosten, Dienstreisen zu technischen Meetings, nationale und europäische Berichtspflichten, Vollzugsmanagement, Helpdesk. Das sind Kosten, die in Österreich ohnehin im Rahmen des Bundeshaushaltes adäquat berücksichtigt werden müssen.

Erneut möchten wir im Zusammenhang mit Jahresgebühren bzw. Gebühren allgemein auf die Erläuterungen zum BiozidprodukteG (Seite 22, letzter Absatz) verweisen:

„Wesentlich für die Einhebung der Gebühren ist der Umstand, dass eine Amtshandlung auf Veranlassung und im Interesse eines Beteiligten vorgenommen wird. Es wird demnach vor allem darauf ankommen, dass die durch antragsgebundene Verfahren ausgelösten Aktivitäten der Behörde, die gerade im Zuge der Wirkstoffbewertung einen beträchtlichen Umfang

ausmachen können, durch Gebühreneinnahmen bedeckt werden können. In Anbetracht der möglichen Höhe dieser Gebühren, wird aber auch darauf zu achten sein, dass die Behörde möglichst verwaltungsökonomisch agiert und keine internen Formalismen geschaffen werden, die zu Aufwendungen führen, für die keine Gebühren statthaft wären. Als interner Vorgang wäre es beispielsweise zu betrachten, wenn die Behörde eines Mitgliedstaates Unterlagen, die gemäß den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung eingereicht worden sind, für rein behördeninterne Zwecke - etwa zum Datenaustausch mit der Agentur oder um den Gremien in der Agentur übliche Formate vorlegen zu können - bearbeiten müsste, wenn es keine Verpflichtung gibt, dass der Antragsteller bereits das intern übliche Format bei der Einreichung zu berücksichtigen gehabt hätte.“

In diesem Zusammenhang sehen wir auch das Projekt „eBiozide“ besonders kritisch. Aus dem Erläuterungstext geht klar hervor, dass Kosten für solche Projekte nicht durch Gebühren gedeckt werden sollen. Grundsätzlich stellen wir überrascht fest, dass trotz - wie durch das BMLFUW selbst regelmäßig betont - prekären finanziellen Lage, ein nicht unwesentlicher Betrag von € 300.000,- bis 400.000,- (sieht Präsentation „eBIOZIDE“ im Anhang) für ein einziges Projekt, welches rechtlich keine Notwendigkeit hat, bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich laut BMLFUW lediglich um eine „basic version“, also Grundversion, was unserem Verständnis nach weitere, noch höhere Kosten in Aussicht stellt. Der aktuell bereitgestellte Betrag sind 34% bis 46% der Gesamteinnahmen aus 2015. Ohne diese Projektkosten wäre bereits das Saldo für 2015 eindeutig positiv.

Schlussfolgerungen

Der BMLFUW-Bericht „Evaluierung der Biozid-Gebührengestaltung 2013 - 2016“ belegt, dass die Argumente und Kritikpunkte, welche wir zur BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 vorgebracht haben, immer noch aktuell sind und sich teilweise bereits bewahrheitet haben. Es hat sich auch gezeigt, dass die bestehende Gebührenstruktur sowohl für 2015, wie auch für 2016 mehr als nur kostendeckend für die unmittelbaren Verwaltungsaufgaben war. Die bisherigen und scheinbar geplanten Mehreinnahmen sind sogar so gravierend, dass Fleißaufgaben wie das eBiozide-Projekt ohne größere Probleme umgesetzt werden können. Wir fordern daher im Interesse der österreichischen Unternehmen weiterhin eine Absenkung der Gebühren.

Beste Grüße

Marko Sušnik, Referent